Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung

Anfrage der Abgeordneten Alfred Dannenberg, Dr. Ingo Kerzel und Ansgar Georg Schledde (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung

Schadensausgleich nach Wolfsrissen: Warum haben Weidetierhalter in Niedersachsen keinen Rechtsanspruch?

Anfrage der Abgeordneten Alfred Dannenberg, Dr. Ingo Kerzel und Ansgar Georg Schledde (AfD), eingegangen am 07.10.2026 - Drs. 19/11791,
an die Staatskanzlei übersandt am 08.10.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz namens der Landesregierung vom 06.11.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Die Ausbreitung des Wolfes in Niedersachsen stellt insbesondere Weidetierhalter vor wirtschaftliche und praktische Herausforderungen. Neben den Aufwendungen für Präventions- und Herdenschutzmaßnahmen können durch Wolfsübergriffe unmittelbare Tierverluste, Verletzungen, Tierarztkosten sowie weitere wirtschaftliche Schäden entstehen.

Die Landesregierung hat sich in der Vergangenheit wiederholt mit den finanziellen und organisatorischen Folgen des Wolfsmanagements befasst.

In der Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung „Aufgaben, Kosten und Tätigkeit des Wolfsbüros im NLWKN“ (Drs. 19/8673) wurden u. a. die Entwicklung des Personalbestandes, die Aufgaben und die Kosten des Wolfsbüros sowie die Zuständigkeiten im Zusammenhang mit Nutztierschäden thematisiert. In der Kleinen Anfrage zur schriftlichen Beantwortung „Förderung der Weidehaltung und Minderung der wirtschaftlichen Belastungen durch den Wolf in Niedersachsen“ (Drs. 19/8864, Antwort der Landesregierung Drs. 19/9239) wurden u. a. die für die Richtlinie Wolf und die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Schaf- und Ziegenweidehaltung für Naturschutzzwecke in Niedersachsen zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sowie die Förderung von Herdenschutzmaßnahmen behandelt. Nach Abschnitt B Nummer 1.6 der geltenden Richtlinie Wolf besteht auf die Gewährung einer Billigkeitsleistung kein Rechtsanspruch.[1] Die Bewilligungsbehörde entscheidet vielmehr aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel. Zudem werden nach der Richtlinie nicht sämtliche wirtschaftlichen Folgen eines Wolfsübergriffs ausgeglichen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Richtlinie Wolf regelt die Förderung von Herdenschutzmaßnahmen sowie die Gewährung von Billigkeitsleistungen bei amtlich festgestellten Wolfsübergriffen auf Nutztiere. Seit ihrem Inkrafttreten standen hierfür stets ausreichende Haushaltsmittel zur Verfügung. Zudem liegen der Landesregierung derzeit keine belastbaren Anhaltspunkte für einen künftigen Anstieg der zu entschädigenden Nutztierschäden vor. Bis einschließlich Januar 2022 war das Wolfsbüro des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz für die Abwicklung der Richtlinie Wolf zuständig. Ab Februar 2022 ging diese Aufgabe auf die Landwirtschaftskammer Niedersachsen über.

[1] https://www.umwelt.niedersachsen.de/startseite/service/forderung/eu_beihilferecht/billigkeitsrichtlinie-wolf-239383.html

1. Wie viele Anträge auf Gewährung von Billigkeitsleistungen nach der Richtlinie Wolf wurden seit dem Jahr 2020 jährlich gestellt, bewilligt, teilweise bewilligt und abgelehnt?

Anträge auf Billigkeitsleistungen können nur gestellt werden, wenn die Vorgaben zum Grundschutz gemäß Richtlinie Wolf erfüllt sind. Bei der Berechnung der Billigkeitsleistung kann es zu Kürzungen bei Tierarztkosten kommen, wenn diese den ermittelten monetären Wert des Tieres übersteigen.

Jahr	gesamt	bewilligt	teilw. bewilligt	abgelehnt
2020	129	129	0	0
2021	91	90	0	1
2022	175	169	0	6
2023	131	131	0	0
2024	105	103	0	2
2025	77	76	0	1
Stand 08.10.2026	53	53	0	0

2. Welche Gesamtsummen wurden in den Jahren seit 2020 jeweils beantragt, bewilligt und tatsächlich ausgezahlt?

Im Rahmen der Abwicklung der Richtlinie Wolf werden von den Nutztierhaltenden keine konkreten Beträge beantragt. Die Ermittlung der Billigkeitsleistung erfolgt durch die Landwirtschaftskammer Niedersachsen in Verbindung mit Zuchtverbänden auf Grundlage der monetären Werte der betroffenen Tiere.

Jahr	bewilligt	ausgezahlt
2020	192.235,94 €	192.235,94 €
2021	121.260,67 €	121.260,67 €
2022	199.181,11 €	199.181,11 €
2023	246.679,96 €	246.679,96 €
2024	188.250,07 €	188.250,07 €
2025	111.180,01 €	111.180,01 €
Stand 30.09.2026	147.778,45 €	147.778,45 €

3. In wie vielen Fällen wurde seit 2020 eine Billigkeitsleistung vollständig oder teilweise abgelehnt, obwohl der Wolf als Verursacher des betreffenden Schadens amtlich festgestellt worden war (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Siehe nachfolgende Tabelle.

Jahr	Verursacher Wolf	davon ohne Billigkeit
2020	264	121
2021	211	81
2022	298	143
2023	268	125
2024	262	143
2025	242	140
Stand 08.10.2026	152	92

4. Aus welchen Gründen wurden die in Frage 3 genannten Billigkeitsleistungen vollständig oder teilweise abgelehnt (bitte nach Ablehnungsgrund und Anzahl der Fälle aufschlüsseln)?

Siehe nachfolgende Tabelle.

Jahr	Ohne Billigkeit	Begründung
2020	1	Stromführender Stacheldraht
2020	120	Kein Grundschutz
2020	**121**	**Gesamt**
2021	1	Antragseingang nach Ablauf der 6-Monats-Frist
2021	80	Kein Grundschutz
2021	**81**	**Gesamt**
ab Februar 2022	1	Tierschutzwidrige Zäunung
ab Februar 2022	2	Stromführender Stacheldraht
ab Februar 2022	140	Kein Grundschutz
2022	**143**	**Gesamt**
2023	1	Kein Nachweis für Sondervorgaben für Deichschäferei (eingeschränkte Möglichkeit zur Aufstellung eines wolfsabweisenden Herdenschutzzaunes nicht nachgewiesen)
2023	2	Stromführender Stacheldraht
2023	122	Kein Grundschutz
2023	**125**	**Gesamt**
2024	2	Kein Nachweis für Sondervorgaben für Deichschäferei (eingeschränkte Möglichkeit zur Aufstellung eines wolfsabweisenden Herdenschutzzaunes nicht nachgewiesen)
2024	8	Stromführender Stacheldraht
2024	133	Kein Grundschutz
2024	**143**	**Gesamt**
2025	2	Kein Nachweis für Sondervorgaben für Deichschäferei (eingeschränkte Möglichkeit zur Aufstellung eines wolfsabweisenden Herdenschutzzaunes nicht nachgewiesen)
2025	2	Stromführender Stacheldraht
2025	136	Kein Grundschutz
2025	**140**	**Gesamt**
Stand 08.10.2026	2	Mehrere Weidezaungeräte an einem Zaun. Verstoß gegen VDE-Vorschrift
Stand 08.10.2026	3	Verstoß gegen gute fachliche Praxis
Stand 08.10.2026	87	Kein Grundschutz
Stand 08.10.2026	**92**	**Gesamt**

5. In wie vielen Fällen war ein nach Auffassung der Bewilligungsbehörde nicht ausreichender wolfsabweisender Grundschutz Grund für die vollständige oder teilweise Versagung einer Billigkeitsleistung?

Siehe Antwort zu Frage 4.

6. In wie vielen Fällen wurden seit 2020 von Tierhaltern Widersprüche oder Klagen gegen Entscheidungen über Billigkeitsleistungen nach der Richtlinie Wolf erhoben, und mit welchem Ergebnis wurden diese Verfahren abgeschlossen?

Siehe nachfolgende Tabelle.

Jahr	Klagen	Entscheidung
2020	0	
2021	0	

Jahr	Klagen	Entscheidung
2022	1	Das Verfahren wurde eingestellt
2023	1	Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen
2024	2	Ein Verfahren ist noch nicht abgeschlossen und ein weiteres wurde eingestellt
2025	3	Ein Verfahren ist noch nicht abgeschlossen, eine Klage wurde vom Kläger zurückgezogen und eine Klage wurde abgewiesen
Stand 08.10.2026	3	Eine Klage wurde abgewiesen und zwei Verfahren sind noch nicht abgeschlossen

7. In welcher Höhe entstanden nach Kenntnis der Landesregierung seit 2020 durch amtlich bestätigte Wolfsübergriffe wirtschaftliche Schäden, die nicht durch Billigkeitsleistungen des Landes ausgeglichen wurden?

Diese Daten werden im Rahmen der Abwicklung der Richtlinie Wolf nicht systematisch erhoben. Schäden aus amtlich bestätigten Wolfsübergriffen, für die keine Billigkeitsleistungen gewährt werden, sind nicht Gegenstand des Verwaltungsvollzugs gemäß der Richtlinie Wolf. Liegen die Voraussetzungen für eine Billigkeitsleistung nicht vor, werden etwaige wirtschaftliche Schäden nicht erfasst.

8. Welche durch Wolfsübergriffe verursachten unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen Schäden sind nach der derzeit geltenden Richtlinie Wolf grundsätzlich nicht ausgleichsfähig?

Alle über die Regelungen der Richtlinie Wolf hinausgehenden unmittelbaren oder mittelbaren Schäden sind nicht ausgleichsfähig.

9. Wie begründet die Landesregierung, dass der Ausgleich amtlich festgestellter, durch den Wolf verursachter Schäden weiterhin in Form freiwilliger Billigkeitsleistungen ohne Rechtsanspruch erfolgt?

Die Form des Ausgleichs von Schäden durch den Wolf im Rahmen von Billigkeitsleistungen hat sich in jahrelanger Praxis bewährt. Mit den Billigkeitsleistungen unterstützt das Land betroffene Tierhaltende über bestehende rechtliche Verpflichtungen hinaus und mildert wirtschaftliche Härten ab. Siehe Antworten zu den Fragen 10 und 11.

10. Hat die Landesregierung seit 2020 geprüft, anstelle der bisherigen Billigkeitsleistungen einen gesetzlichen oder anderweitig einklagbaren Anspruch auf finanziellen Ausgleich für amtlich festgestellte Wolfsrisse einzuführen? Falls ja, mit welchem Ergebnis? Falls nein, warum nicht?

Siehe Antwort zu Frage 9. Für eine Gesetzesänderung bestand kein Anlass. Die Richtlinie Wolf hat sich als Mittel für den Ausgleich der Interessen von Nutztierhaltung und des Artenschutzes bewährt. Die Gewährung von Billigkeitsleistungen entspricht den haushaltsrechtlichen Anforderungen gemäß § 53 Niedersächsische Landeshaushaltsordnung. Die Richtlinie entspricht den EU-rechtlichen Vorgaben gemäß Artikel 107, 108 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union. Die freiwilligen Leistungen sollen die Belastungen der Weidetierhaltung durch die Rückkehr des Wolfes soweit wie möglich minimieren, um Akzeptanz für die Belange der Weidetierhaltung und des Wildtierschutzes zu schaffen.

11. Welche rechtlichen, haushaltsrechtlichen oder unionsrechtlichen Gründe stehen nach Auffassung der Landesregierung der Einführung eines Rechtsanspruchs auf Ausgleich amtlich fest-gestellter wolfbedingter Schäden gegebenenfalls entgegen?

Siehe Antworten zu den Fragen 9 und 10. Es besteht keine allgemeine Verpflichtung des Staates, Einnahmeverluste auszugleichen, die durch Wildtierschäden entstehen können. Gesetzgeberisches

Handeln muss insbesondere dem Gleichheitsgrundsatz und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechen. Dementsprechend sind gesetzliche finanzielle Ausgleichsregelungen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen bei unzumutbaren Härten möglich.

Infolge der EU-rechtlichen Herabsenkung des Schutzstatus wurde der Wolf in das Bundesjagdrecht aufgenommen, d. h. er gehört nun zu den jagdbaren Arten und die speziellen jagdrechtlichen Regelungen sind zu beachten.

12. Wäre es nach Auffassung der Landesregierung rechtlich zulässig, einen Anspruch auf vollständigen Ausgleich der durch einen amtlich festgestellten Wolfsübergriff unmittelbar verursachten wirtschaftlichen Schäden gesetzlich zu verankern?

Siehe Antwort zu Frage 11.

13. Welche Auswirkungen hätte die Einführung eines Rechtsanspruchs auf Schadensausgleich nach Einschätzung der Landesregierung auf den Landeshaushalt, und auf welcher Berechnungsgrundlage beruht diese Einschätzung?

Die Einführung eines Rechtsanspruchs wäre nicht zwangsläufig mit höheren Ausgaben verbunden. Bereits heute werden Billigkeitsleistungen regelmäßig gewährt, sofern die Voraussetzungen der Richtlinie Wolf, insbesondere ein Mindestmaß an Herdenschutz der Tierhaltung, erfüllt sind. Daher liegen der Landesregierung keine belastbaren Anhaltspunkte für eine etwaig von der bisherigen Ausgabenentwicklung abweichende Haushaltswirkung vor.

14. Beabsichtigt die Landesregierung vor dem Hintergrund der Entwicklung des Wolfsbestandes und der inzwischen erfolgten Absenkung des Schutzstatus des Wolfes, die Richtlinie Wolf hinsichtlich der Voraussetzungen, des Umfangs oder der Rechtsnatur des Schadensausgleichs zu ändern? Falls ja, welche Änderungen sind vorgesehen, und wann sollen diese in Kraft treten?

Die Überarbeitung der Richtlinie Wolf befindet sich nach Beteiligung des Dialogforums Wolf und der dort vereinbarten Vorschläge derzeit in der Ressortbeteiligung. Vorgesehen sind insbesondere die Ausweitung der Förderkulisse für Pferde und Rinder, die Anhebung der Fördergrenze für Präventionsmaßnahmen bei Schaf- und Ziegenhaltungen sowie weitere Anpassungen zur Vereinfachung des Verwaltungsvollzugs.

(verteilt am 11.11.2026)